

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 28.02.2018 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „10. Fahrrad-Frühling und der 2. Erkelenzer Grillmeisterschaften“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 06.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „15. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „11. Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 28.10.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 06.05.2018 in Kraft und am 29.10.2018 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters